

**223 300 Zahl der benoteten Klassenarbeiten
in den Pflichtfächern
an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien,
Regionalen Schulen und Gesamtschulen
(Klassen 5 bis 10)**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 18. August 1999 (1543 A — Tgb.Nr. 1194/99)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 1993 (943 A —
Tgb.Nr. 2072/93) — GAmtsbl. S. 445 ff.

1 Merkmale von Klassenarbeiten

Klassenarbeiten sind in der Regel schriftliche Lernerfolgskontrollen, denen sich alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe unter Aufsicht, unter vorher festgelegten und vergleichbaren Bedingungen und in der Regel gleichzeitig unterziehen müssen. Die Aufgaben müssen sich an dem vorangegangenen Unterricht orientieren. Klassenarbeiten sind altersgerecht in Umfang und Zeitdauer auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Das Ergebnis wird benotet.

Bei Klassenarbeiten werden die Leistungen der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers gefordert. Gemeinschaftsarbeiten können nur dann als Klassenarbeiten gewertet werden, wenn eine Benotung des persönlichen Leistungsanteils möglich ist.

Zur Sicherung vergleichbarer Anforderungen wird empfohlen, mindestens einmal in einer Jahrgangsstufe eine Klassenarbeit als Vergleichsarbeit zu schreiben.

2 Zahl der Klassenarbeiten

2.1 Zahl der Klassenarbeiten in den einzelnen Fächern und Fachbereichen

Fach	Schulart(en)		Klassenstufen						
			5	6	7	8	9	10	
Deutsch									
Aufsätze/Diktate ¹⁾	Pfl	HS	4/4	4/4	4/4	4/4	4/2	4/0	
	Pfl	RS, RegS, Gy	4/2	4/2	4/2	4/2	4/2	4/0	
	Pfl	IGS	4/2	4/2	4/2	3/2	4/2	5/0	
Moderne Fremdsprachen									
Englisch	1. FS	Pfl	HS, RS, RegS, Gy, IGS	3	4	4	4	4	4
Französisch	1. FS	Pfl	RS, RegS, Gy, IGS	3	4	4	4	4	4
Englisch	2. FS	Pfl	Gy, GyaZ			4	4	4	4
Französisch	2. FS	Pfl	Gy			4	4	4	4
Russisch	2. FS	Pfl	Gy			4	4	4	4
Englisch	2. FS	WPf	RS, RegS, IGS			4	4	4	4
Französisch	2. FS	WPf	RS, RegS, IGS			4	4	4	4
Französisch	3. FS	Pfl	GyaZ					5	5
3. Fremdsprache	fak		Gy, IGS					4	4
Alte Sprachen									
Latein	1. FS	Pfl	GyaZ	5	5	5	5	4	4
Latein	1. FS	Pfl	AGy bei vorgez. 2. und 3. FS	5	5	5	4	4	4
Latein	2. FS	Pfl	Gy, IGS			5	5	5	4
Latein	2. FS	WPf	IGS			5	5	5	4
Latein	3. FS	fak	Gy, IGS					4	4
Griechisch	3. FS	Pfl	Gy					5	5
Griechisch	3. FS	fak	Gy					4	4
Vorgezogene Fremdsprachen									
Englisch	2. FS	Pfl	Gy, GyaZ, AGy		3	4	4	4	4
Französisch	2. FS	Pfl	Gy		3	4	4	4	4
Latein	2. FS	Pfl	Gy		4	5	4	4	4
Französisch	3. FS	Pfl	AGy				4	4	4
Griechisch	3. FS	Pfl	AGy				4	4	4
Mathematik									
Mathematik		Pfl	alle Schularten	5	5	5	5	5	5
Mathematik		Pfl	AGy bei vorgez. 2. FS und 3. FS	5	5	5	4	5	5
Wahlpflichtfächer (außer 2. FS)									
Insgesamt		WPf	RS, RegS, IGS			4	4	4	4

Abkürzungen:
 Pfl: Pflichtunterricht; WPf: Wahlpflichtunterricht, fak: fakultatives Angebot
 FS: Fremdsprache; HS: Hauptschule; RS: Realschule; RegS: Regionale Schule; Gy: Gymnasium; AGy: Altsprachliches Gymnasium; GyaZ: Gymnasium, altsprachlicher Zug; IGS: Integrierte Gesamtschule

¹⁾ Aufsätze sind „Schreibaufgaben“ im Sinne des Lehrplans für die Sekundarstufe I — Anstelle von Diktaten sind auch andere spezielle Überprüfungen zur Rechtschreibung möglich.

2.2 Hinweise zu einzelnen Fächern und Fachbereichen

2.2.1 Deutsch

In der Regionalen Schule und in der Integrierten Gesamtschule entscheidet die Fachkonferenz Deutsch, ob in den Kursen des unteren Leistungsniveaus bzw. in Klassen des Hauptschul-Bildungsgangs zur Sicherung der Rechtschreibleistungen die Anzahl der Dikate in einzelnen Klassenstufen erhöht wird.

2.2.2 Moderne Fremdsprachen

In den modernen Fremdsprachen ist insbesondere in der Sekundarstufe I die Vermittlung der Fähigkeit zur mündlichen Kommunikation vordringlich. Um vor allem im Anfangsunterricht das Sprechen zu fördern und die Scheu vor der fremden Sprache abzubauen, soll im 1. Halbjahr der 5. Klasse höchstens eine Klassenarbeit geschrieben werden. Darüber entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Analog zum Anfangsunterricht in der 1. Fremdsprache soll auch beim Einsetzen der vorgezogenen 2. Fremdsprache im 1. Halbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

2.2.3 Wahlpflichtfächer an Realschulen, Regionalen Schulen und Integrierten Gesamtschulen

Wenn Wahlpflichtfächer der Realschule, der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule miteinander kombiniert werden oder wenn Wahlpflichtfächer mit verschiedenen Fachteilen unterrichtet werden, ist die angegebene Zahl der insgesamt vorgeschriebenen Klassenarbeiten angemessen aufzuteilen.

3 Allgemeine Bestimmungen

Die Klassenarbeiten sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. In jedem Schulhalbjahr sind je Fach — mit Ausnahme der 1. Fremdsprache in Klassenstufe 5 sowie der vorgezogenen 2. Fremdsprache im 1. Halbjahr und der nicht vierstündigen Wahlpflichtfächer der Realschule, der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule — mindestens zwei Klassenarbeiten zu schreiben.

Bei Vorliegen besonderer pädagogischer oder organisatorischer Gründe kann von den Richtzahlen um eine Arbeit nach oben und — sofern mehr als vier Klassenarbeiten je Schuljahr vorgesehen sind — nach unten abgewichen werden. Über das Abweichen entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Anhören der Klassenelternvertretung.

Anstelle einer Klassenarbeit pro Jahr in den Fächern, in denen mehr als vier Klassenarbeiten vorgesehen sind, kann auch eine andere Form von Leistungsüberprüfung mit vergleichbarem Anspruchsniveau gewählt werden. Hierüber entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer im Einvernehmen mit der Fachkonferenz.

Bei schuleigenen vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigten Stundentafeln, die von der geltenden Stundentafel abweichen, kann, soweit das die anders gestaltete Stundentafel als angemessen erscheinen lässt, auch bei den Klassenarbeiten von der Vorgabe dieser Verwaltungsvorschrift abgewichen werden. Dies muss im Antrag zur veränderten Stundentafel angegeben und vom fachlich zuständigen Ministerium mit genehmigt werden.

4 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.